Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung
der Stadt Euskirchen,
Ortsteil Stotzheim

I N H A L T :

Teil 1
0.0 Bisheriges Verfahren
1.0 Rahmenbedingungen
1.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie
1.2 Gebietsentwicklungsplan
1.3 Flächennutzungsplan
1.4 Landschaftsplan
1.5 Vorhandener Bebauungsplan
1.6 Vorhandene Flächennutzung
1.7 Ziel und Zweck der Bebauungsplanung/
Einordnung in die Gesamtentwicklung

2.0 Städtebauliches Konzept
2.1 Verkehrserschließung

3.0 Inhalt der Bebauungsplanänderung
3.1 Grünordnerische Festsetzungen

4.0 Bodenordnung
5.0 Auswirkungen des Bebauungsplanes
5.1 Städtebauliche Auswirkungen
5.2 Eingriff -und Ausgleichsbilanzierung / Umweltauswirkungen

Teil 2
0.0 Umweltbericht
1.0 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
1.1 Verkehrsbedingte Immissionen
2.0 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft
3.0 Schutzgebietsausweisungen
4.0 Landschaftsbild
4.1 Eingriffsbilanzierung
4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
4.3 Bodenversiegelung
5.0 Sonstige Bodenbeeinträchtigungen / Altlasten
5.1 Kampfmittelbelastung
6.0 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
6.1 Grundwasser
6.2 Oberflächenwasser
7.0 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft
8.0 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima
9.0 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter
10.0 Bodendenkmalpflege
11.0 Abwägung der Auswirkungen und umweltschützenden Maßnahmen
(Vermeidungs-, Verminderung - und Ausgleichsmaßnahmen)
11.1 Schutzgut Mensch
11.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft und Boden
12.0 Alternative Standorte
13.0 Zusammenfassung

0.0 Bisheriges Verfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung vom 29.1.2008 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Stotzheim Nr. 16 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wurde gem. § 3 (1) BauGB am 6.3.2008 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 6.6.2008 über die Dauer eines Monats durchgeführt.

Die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 14.11.2008 –15.12.2008 stattgefunden.
Ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB wurde erstellt und ist Bestandteil der Begründung.

Der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Euskirchen erfolgte am 5.3.2009.

1.0 Rahmenbedingungen

1.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topografie

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7900 m^2 im Bereich einer Grünfläche südlich der Peter-Falkensteinstraße. Die Fläche ist als Streuobstwiese angelegt.

1.2 Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003 weist für den Bereich des Bebauungsplanes einen allgemeinen Freiraum und Agrarbereich aus .

1.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Bebauungsplanbereich Grünfläche dar. Da somit die Grundkonzeption nicht geändert oder beeinträchtigt wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

1.4 Landschaftsplan

Der seit dem 23.5.2007 rechtskräftige Landschaftsplan des Kreises Euskirchen beinhaltet Aussagen zum Naturhaushalt und Landschaftsraum der Stadt Euskirchen. Der Bereich des Plangebietes unterliegt gem. Landschaftsplan dem Landschaftsschutz gem. § 21 LGNW. Gem. § 29 Abs. 4 LGNW treten widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftssplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Der Kreis Euskirchen äußert hier, mit Schreiben vom 1.7.2008, keine Bedenken.

1.5 Vorhandener Bebauungsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, Ortsteil Stotzheim, der hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche festsetzt. Die Fläche, mittlerweile als Streuobstwiese angepflanzt, hat gleichzeitig die Funktion, das im Bebauungsplan festgesetzte Wohngebiet landschaftlich einzubinden.

1.6 Vorhandene Flächennutzung

Der überwiegende Flächenanteil wurde im Rahmen der Ausgleichspflanzung zum Bebauungsplan Nr. 16 bereits als Streuobstwiese angelegt.

1.7 Ziel und Zweck der Bebauungsplanung / Einordnung in die Gesamtentwicklung

Mit der Bebauungsplanänderung verfolgt die Stadt Euskirchen das Ziel, die entsprechende Fläche für einen neuen Bolzplatz bereitzustellen. Der alte Bolzplatz lag mitten im Ortsteil Stotzheim in direkter Nähe zur Wohnbebauung und führte aufgrund der Geräuschsituation immer wieder zu heftiger Kritik seitens der Anwohner. Der neue Standort liegt, wie auch gutachterlich nachgewiesen, in ausreichender Entfernung zur Bebauung, so dass hier aus schallschutztechnischer Sicht keine Probleme zu erwarten sind. Die Erreichbarkeit ist gut, es gibt fußläufige Verbindungen in Richtung Ortsmitte und zu den Ortsrändern. Die soziale Kontrolle ist durch die Einsehbarkeit des Geländes und die angrenzende Bebauung ebenfalls gewährleistet.

2.0 Städtebauliches Konzept

2.1 Verkehrserschließung

Der Planbereich liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteils Stotzheim und ist insbesondere fuß -und radläufig gut und gefahrlos zu erreichen. Der das Plangebiet tangierende Wirtschaftsweg kann auch von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden, so dass der Bolzplatz ausreichend erschlossen ist. Zudem wird der im Bebauungsplan Nr. 16 bereits festgesetzte Fuß- und Radweg im Norden des Plangebiets nun bis zu dem v.g. Wirtschaftsweg (Wegeparzelle Gemarkung Stotzheim, Flur 8, Flurstück 121) erweitert, so dass das Wegenetz vervollständigt wird.

3.0 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der gesamte Änderungsbereich wird als Grünfläche und Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Für den Bereich des Bolzplatzes wird die Zweckbestimmung „Bolzplatz“ festgesetzt. Der durch den Eingriff entstehende Kompensationsbedarf wird auf einer externen Fläche am Billiger Wald, Gemarkung Billig, Flur 1, Flurstück 15 nachgewiesen.

3.1 Grünordnerische Festsetzungen

Die öffentliche Grünfläche wird in zwei Bereiche untergliedert :

- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung “Bolzplatz“
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 9)

4.0 Bodenordnung

Die Fläche ist in städtischem Eigentum, so dass die geplante Maßnahme kurzfristig realisiert werden kann.

5.0 Auswirkungen des Bebauungsplanes

5.1 Städtebauliche Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Bolzplatzes am Ortsrand des Ortsteils Stotzheims wird das Freiraumangebot für Jugendliche erheblich aufgewertet und die Freizeitsituation merklich verbessert.
Zum geplanten Bolzplatzstandort gab es verschiedene Alternativen, die entsprechend geprüft wurden, mit dem Ergebnis, dass dieser Standort in Hinblick auf die Gesamtsituation der Ortslage Stotzheim die beste Lösung ist.

Mögliche Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung durch z.B. Verkehrslärm werden nur in geringem Umfang erwartet, da die Ndes Bolzplatzes in der Regel bis 14 Jahre alt und nicht motorisiert sein wird. Auch hinsichtlich der Situation des parkenden Verkehrs in der Saturn – bzw. Peter-Falkenstein-Straße ist davon auszugehen, dass kein Lärm entstehen wird, der über den Grenzwerten eines allgemeinen Wohngebietes liegt.

5.2 Eingriff-und Ausgleichsbilanzierung / Umweltauswirkungen

Durch den zu erwartenden Eingriff wird ein ökologisches Defizit entstehen, dass auf einer externen Fläche von ca. 3600 m^2 ausgeglichen werden muss. Die bereits angepflanzte Streuobstwiese ist mit ihrer Wertigkeit berücksichtigt und wird auch weitestgehend erhalten bleiben. (s. hierzu Anlage unter Pkt. 4.1 des Umweltberichtes).
Die externe Anpflanzung wird auf einer städtischen Sammelausgleichsfläche am Billiger Wald erflogen. Der Bolzplatz wird als Rasenplatz angelegt werden, so dass es hier keine nennenswerten Bodeneingriffe geben wird.

Teil 2

0.0 Umweltbericht

Aufgrund des Artikel 6 des Europaanpassungsgesetzes Bau (EAG-Bau) in der seit 20.7.2004 geltenden Fassung ist in der Regel eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die eine Durchführung des Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Hier sind insbesondere die Belange von Natur, Landschaft, Klima, Luft, Wasser und des Bodenschutzes zu nennen.
Gem. § 2a BauGB ist der Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht beigefügt, der in allgemeinverständlicher Form eine Eingriffsbeschreibung und Beurteilung hinsichtlich umweltrelevanter Belange vornimmt.

1.0 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch den Bolzplatz wird eine geänderte Geräuschsituation für die angrenzende Wohnbebauung entstehen. Aus diesem Grunde wurde eine schallschutztechnische Untersuchung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Werte die festgelegten Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete nicht überschreiten. Die Untersuchung bezieht sich auf die vom Bolzplatz ausgehenden Geräusche, den zu erwartenden motorisierten Verkehr, der aufgrund der Altersstruktur der Nutzer (max. 14 Jahre) nicht sehr stark sein wird, sowie auf den Parkverkehr in den angrenzenden Straßen.

1.1 Verkehrsbedingte Immissionen

Die Nutzergruppe des Bolzplatzes wird in der Regel bis 14 Jahre alt und nicht motorisiert sein. Die Nutzergruppe, die mit Mofa, Moped oder PKW kommt, wird in geringem Maße erwartet. Der zu dem geplanten Bolzplatz hinführende Wirtschaftsweg ist nicht asphaltiert und könnte somit für den motorisierten Verkehr gesperrt werden. Betrachtet man die Situation der zu erwartenden parkenden PKW`s in der angrenzenden Saturn, bzw. Peter-Falkenstein-Straße, so ist davon auszugehen, dass kein Lärm entstehen wird, der über den Grenzwerten für ein allgemeines Wohngebiet liegt.

2.0 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft

Die derzeitige Situation wird eine Veränderung erfahren. Die als Streuobstwiese angelegte Fläche wird um einige Bäume reduziert , so dass der geplante Bolzplatz am südlichen Rand der Fläche ausgewiesen wird.
Da der eigentliche Platz als Rasenplatz angelegt wird, bleibt der Landschaftscharakter erhalten. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nur in geringem Maße zu erwarten.

3.0 Schutzgebietsausweisungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet und unterliegt somit dem § 21 des Landschaftschutzgesetzes. Widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten mit In-Kraft-Treten eines entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Landschaftssplanung, der hier keine Konfliktsituation sieht. Naturschutzgebiete, sowie Naturdenkmäler sind vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.
Auch gesetzlich geschützte Biotope, FFH - oder Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen, so dass hinsichtlich möglicher Schutzgebietsausweisungen keine Konflikte zu erwarten sind.

4.0 Landschaftsbild

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in begrenztem Umfang zu erwarten. Die Streuobstwiese bleibt im Wesentlichen erhalten. Es werden lediglich einige Bäume entfallen, so dass der eigentliche Landschaftscharakter bleibt. Der Bolzplatz wird als Rasenplatz angelegt, so dass keine Bodenveränderungen stattfinden, der Ballfangzaun wird lediglich in den Torbereichen errichtet und stellt aufgrund seiner Transparenz nur eine geringe Beeinträchtigung dar.

4.1 Eingriffsbilanzierung

Zu den abwägungsrelevanten Belangen gehören gem. § 1 (5) Nr. 7 i.V. mit § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima." Diese Belange sind gem. § 1 (6) BauGB mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen, die in § 1 (5) Nr. 1-10 aufgeführt sind, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

In der Abwägung sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (§ 1a (2) Nr. 2 BauGB) entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 8a BNatSchG) zu berücksichtigen. So ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu überprüfen, ob durch die Ziele Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne zu erwarten sind. Ist dies der Fall, bedarf es einer Bestandsaufnahme von Boden, Natur und Landschaft, der sich eine Bewertung anzuschließen hat. Diese Eingriffe wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan festgestellt und bewertet, und den vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleit- und Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgte nach der Methode der "Arbeitshilfe“ für die Bauleitplanung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" der Landesregierung NRW. Um den Ausgleich mit den notwendigen Kompensationsmaßnahmen auch planungsrechtlich abzusichern, werden zur Sicherung des Ausgleichs im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen. Die derzeitigen Flächennutzungen im Plangebiet sowie die Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen und ihre Flächenanteile sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der Ausgleich erfolgt, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auf einem externen Grundstück, Gemarkung Billig, Flur 1, Flurstück 15 am Billiger Wald, auf einer Fläche von ca. 3600 m^2 (die Darstellung der externen Ausgleichsfläche ist als Anlage der Begründung beigefügt).

Eingriffsbilanzierung
zum Bebauungsplan 16 1.Änderung OT Stotzheim Planungsstand 09/08

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraums

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (S.Plan-ausgangs-situation)	Code (lt. Biotop-typenwert liste)	Biotoptyp (lt. Biotop-typenwertliste)	Fläche (qm)	Grundwert A (lt. Biotop-typenwertliste)	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt-wert (Sp.5xSp. 6)	Einzel-flächen-wert (Sp.4xSp. 7)
1	3.8	Streuobstwiese Obstwiese bis 30 Jahre	7.310,19	6	1	6	43.861
2	9.3	Graben bedingt naturnah	526,83	6	1	6	3.161
		Fläche gesamt	7.837,02				
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp.8)							47.022

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (S.Plan-ausgangs-situation)	Code (lt. Biotop-typenwert liste)	Biotoptyp (lt. Biotop-typenwertliste)	Fläche (qm)	Grundwert A (lt. Biotop-typenwertliste)	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt-wert (Sp.5xSp. 6)	Einzel-flächen-wert (Sp.4xSp. 7)
1	1.3	Fuss- und Radweg Teilversiegelte Fläche	326,65	1	1	1	327
2	3.8	Streuobstwiese Obstwiese bis 30 Jahre	6.183,54	6	0,75	4,5	27.826
3	4.5	Intensivrasen Bolzplatz	800,00	2	1	2	1.600
4	9.3	Graben Bedingt naturnah	526,83	6	1	6	3.161
		Fläche gesamt	7.837,02				
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp.8)							32.914

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A) -14.109

4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund wird größtenteils durch Hang -und Hochflächenlehm, Hangschutt und Fließerden eingenommen. An Bodengesellschaften haben sich hauptsächlich Pseudogley - Braunerden, stellenweise Braunerden und Braunerde - Pseudogley entwickelt. Die anzutreffenden Bodentypen sind in diesem Landschaftsraum weit verbreitet.
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse[2] R (R= Gebiete mit felsartigem Untergrund).
Da der Bolzplatz als Rasenplatz angelegt wird, sind keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

4.3 Bodenversiegelung

Die Errichtung des Rasenbolzplatzes wird keine weitere Bodenversiegelung verursachen.

5.0 Sonstige Bodenbeeinträchtigungen / Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht zu erwarten.

5.1 Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines ehemaligen Bombenabwurf-/ Kampfgebiet. Da keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gegeben werden kann, ist in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ein Hinweis hierzu enthalten.

6.0 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

6.1 Grundwasser

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der

Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Eine Gefährdung des Grundwassers ist durch den geplanten Bolzplatz nicht zu erwarten.

6.2 Oberflächenwasser

Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Plangebiet. An der östlichen Grenze verläuft ein Graben, der in der Planung durch Einhaltung eines Abstandes von 3.0 m zu den Uferrändern Berücksichtigung erfährt.

7.0 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Durch die geplanten Nutzungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.0 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Das Plangebiet liegt naturräumlich innerhalb der Niederrheinischen Bucht. Es liegt damit in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Im Jahresmittel liegen die Lufttemperaturen bei über 9°C.
Der Wind weht überwiegend aus westlicher und südwestlicher Richtung; die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei 3 bis 3,5 m/s. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei ca. 600 mm im Jahr.
Durch die Errichtung des Bolzplatzes sind keine Veränderungen der lufthygienischen Situation zu erwarten.

9.0 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im näheren Umfeld sind keine denkmalgeschützten Gebäude bzw. Kulturgüter vorhanden. Auswirkungen auf den Bereich des Denkmalschutzes werden daher nicht gesehen.

10.0 Bodendenkmalpflege

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nicht abwägungserheblich.

11.0 Abwägung der Auswirkungen und umweltschützenden Maßnahmen (

Vermeidungs-, Verminderung -und Ausgleichsmaßnahmen)

11.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der zu erwartenden geänderten Lärmsituation für die angrenzende Wohnbebauung wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Das Gutachten besagt, dass der Bolzplatz an diesem Standort realisiert werden kann. Die zu erwartende Nutzergruppe wird in der Regel bis 14 Jahre alt und nicht motorisiert sein. Für die Situation der zu erwartenden parkenden PKW`s in der angrenzenden Saturn -bzw. Peter-Falkenstein-Straße ist davon auszugehen, dass kein Lärm entsteht, der über den Grenzwerten für ein allgemeines Wohngebiet liegt.

11.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft und Pflanzen

Der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, wurde in der Eingriffsbilanzierung ermittelt und der beabsichtigten Planung gegenübergestellt. Zur Verwirklichung der Planung entfallen einige der angepflanzten Streuobstbäume, der Landschaftscharakter bleibt aber insgesamt gewahrt.
Das entstehende ökologische Defizit wird auf einem externen Grundstück am Billiger Wald, Gemarkung Billig, Flur 1, Flurstück 15 ausgeglichen.

12.0 Alternative Standorte

Es gab verschiedene Alternativstandorte, die entsprechend geprüft wurden. Ein Standort an der Von -Heimbach-Straße war zum einen aufgrund mangelnder Sozialkontrolle, der Bolzplatz lag zwischen dem notwendigen Lärmschutzwall zur Von -Heimbach-Straße und dem Wald, nicht optimal. Zudem ist eine

gefahrlose Zuwegung nicht gewährleistet.
Eine weitere Fläche, lag in unmittelbarer Nähe zum örtlichen Friedhof, ist aus Gründen der Pietät, wie auch wegen der Nähe zur (zukünftigen) Wohnbebauung ausgeschlossen.
Freie Flächen in der Nähe des ortseigenen Sportplatzes stehen nur dem Vereinssport zur Verfügung. Der Bolzplatz im Nachbarort Niederkastenholz, der zur Zeit alternativ auch von den Stotzheimer Jugendlichen genutzt wird, ist bereits überfrequentiert und steht als Alternative nicht zur Verfügung. Der Standort südlich der Peter-Falkenstein-Straße ist somit ein Bereich, der, trotz angrenzender Bebauung, aus städtebaulichen und sozialen Aspekten zu befürworten ist.
Ein weiterer Standort, eine gewerbliche Fläche zwischen Phönixstraße und Wegastraße im Norden Stotzheims, ist nur durch Überqueren der stark befahrenen Selmenstraße zu erreichen. Diese Zuwegung birgt ein zu hohes Gefahrenpotential für Kinder.

13.0 Zusammenfassung

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr.16, 1. Änderung, wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung eines Bolzplatzes geschaffen. Es besteht hier ein zwingendes öffentliches Interesse, da es im Ortsteil Stotzheim kein öffentliches jugendpflegerisches Angebot gibt. Für die Sozialstruktur der Jugendlichen im Ortsteil Stotzheim ist ein solcher Freizeitbereich, der gleichzeitig Rahmenbedingungen für eine gesunde Entwicklung schafft, von hoher Bedeutung und sollte kurzfristig realisiert werden.

Euskirchen, den 04.05.2009

gez. Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister